

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivierung-Zugang ..... / 19 ..... Nr. .....  
24 78 1096

Lfd. Nr.

# Stoßenberger Schnellhefter



Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte

Sigma • Sadie

895/48

Dr. Richard Lenel,

New York

Haus Rathenaustr. 17

Vermögensverwaltung.

Ort

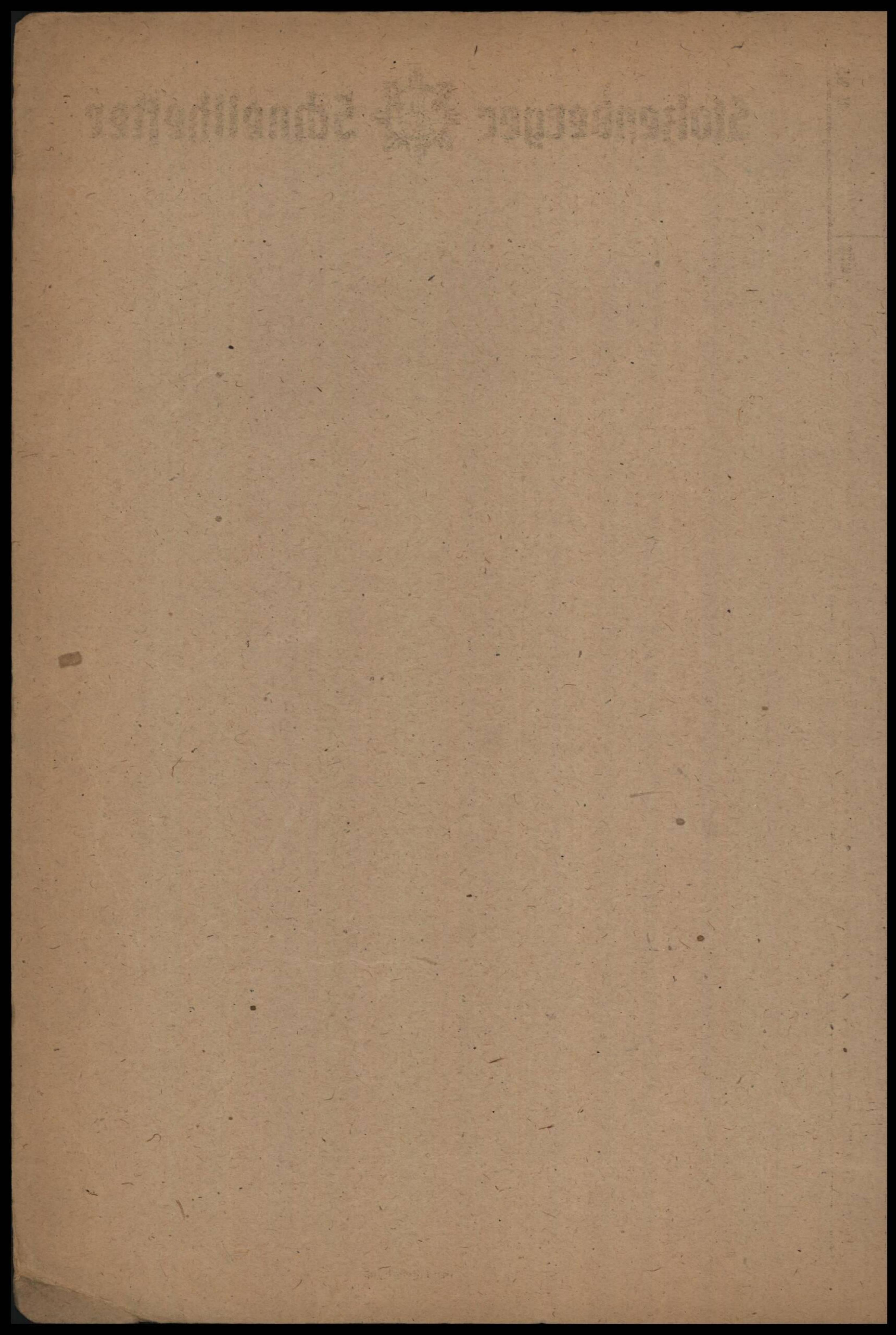
STOLZENBERG G.M.B.H. BADEN-BADEN

vom

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang 50/1929 Nr. 580

1096

Geschäftsheftung



6 №

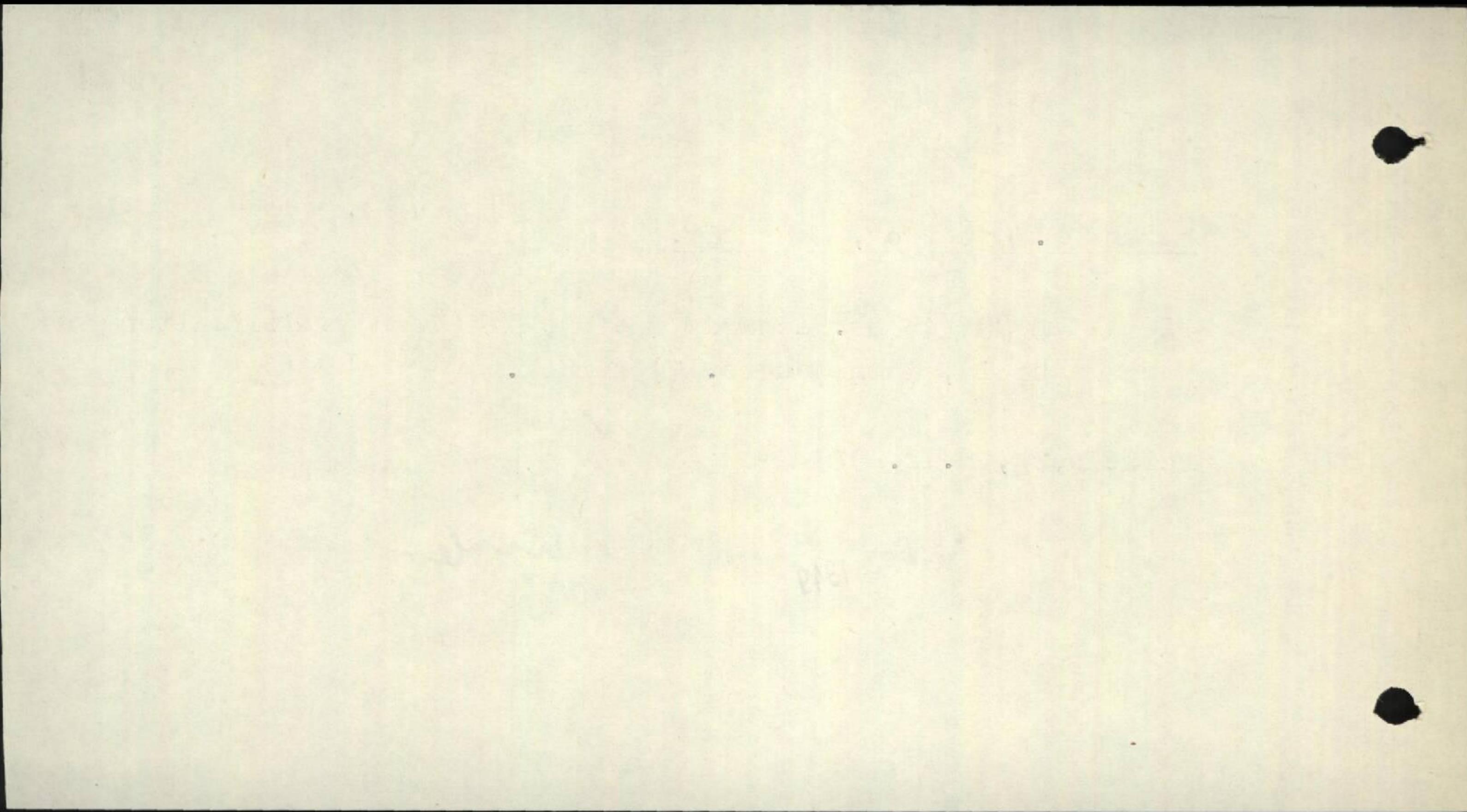
Herrn Dr. Otto, Mannheim.

Die Akten 895/48 Dr. Richard L e n e l (Vermögensverwaltung  
Haus Mannheim, Rathenaustr.17) zurück.

Heidelberg, 8.12.1949

- 9. Dez. 1949

Wirtz



25. Okt. 1948.

Anlage  
10. XII. 47 ✓  
B. OTHW.

ab26/x  
Dr.R./S.  
- 895 -

An das  
Amt für Vermögenskontrolle

Mannheim  
K 5-Schule

Betr.: WG - 3050 - 1  
VA/MA/as.

In der Anlage übersenden wir 4 Abschriften des Treuhändervertrages vom 12.10.48 unterschrieben zurück. Das restliche Exemplar haben wir bei unseren Akten behalten.

Nach Vorlage des Vierteljahresberichtes des ~~laufenden~~ Vierteljahrs bitten wir um Benachrichtigung von dem zur Uebernahme der Akten vorgesehenen Termin.

Anl.

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

2.) an Fräulein Susanne Heimerich mit Akten unter Bezugnahme auf die Aktennotiz vom 18.10.

LH,

... zu Projekt-Samele-Hersteller mit MHD zu mif. Bestellung  
auf die Anwendung ab J-10.

N

# Treuhänder=Vertrag

Zwischen dem Amt für Vermögenskontrolle (AfV) in

Mannheim

einerseits und Herrn/Frau

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,

(Treuhänder) in

Heidelberg. Neuenheimerlandstr. 4

andererseits wird nachstehender Vertrag geschlossen:

## § 1

Das Amt für Vermögenskontrolle ernennt hiermit Herrn/Frau

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich, Heidelberg

zum Treuhänder für das folgende Vermögen:

a) Name des jetzigen Eigentümers:

Der Güternahverkehr i.L. Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Fahr - und Kraftgewerbes, Mannheim.

b) Name des Vermögens:

Haus des Kraftfahrgewerbes

c) Beschreibung des Vermögens:

Grundstück mit 3stöck. Wohnhaus

d) Lage des Vermögens:

Mannheim. Rathenaustr. 17

e) Das Vermögen wird verwendet:

als/für

Sonstiges ertragbringendes Vermögen.

(arbeitend, sonstiges Einkommen erzeugend, nicht arbeitend)

Es wird eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart

## § 2

Der Treuhänder nimmt dieses Amt an und wird die sich aus dem Vertrage und der Besonderheit der Verwaltung des ihm anvertrauten fremden Vermögens ergebenden Pflichten getreulich ausüben und alle Aufgaben nach bestem Können und Wissen erfüllen. Er hat das Vermögen so zu verwalten, daß der Zweck der Inaustichtnahme erreicht wird.

Dazu gehört vor allem bei sparsamster Verwaltung die Erhaltung des Vermögens und — soweit wirtschaftlich möglich — seine Vermehrung. Er muß außerdem darauf bedacht sein, den Ertrag in vernünftiger Weise wirtschaftlich zu steigern. Er hat alles zu tun, um zu verhindern, daß das Vermögen nachteilig beeinflußt wird. Er darf alle Geschäfte eingehen, die normalerweise gefügt werden, um dieses Vermögen seiner Bestimmung gemäß zu verwalten. Der Treuhänder ist berechtigt, nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Leitung des beaufsichtigten Vermögens/Unternehmens zu übernehmen und sachdienliche, unternehmerische Entschließungen zu treffen. Ist nur ein Vermögensteil (z. B. ein Geschäftsanteil) in Aufsicht genommen worden, so besitzt der Treuhänder alle Rechte, die der Inhaber des betreuten Vermögensteils hat. Der Einhaltung der Bestimmungen der Militärregierung ist in diesem Falle besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Der Treuhänder ist befugt, das auf seinen Anteil entfallende Zeichnungsrecht und die Geschäftsführung so weit auszuüben, als dies dem Eigentümer des verwalteten Anteils zustand.

Die „besonderen Anweisungen an den Treuhänder“ sind Bestandteil dieses Vertrages und Grundlage für die Ausübung des Amtes.

## § 3

Außergewöhnliche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des AfV oder der Hauptabteilung VI beim Finanzministerium.

## § 4

Der Treuhänder ist für ordnungsgemäße Amtsführung verantwortlich gegenüber dem LPCC, dem Land, dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle und dem Eigentümer des Vermögens.

Im Falle schuldhafter Verletzung seiner Treuhänderpflichten haftet er persönlich für den hieraus entstehenden Schaden, unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

## § 5

Der Treuhänder ist verpflichtet, — ohne Rücksicht auf die Dauer des Treuhändervertrages — das von ihm verwaltete Vermögen auf Weisung des AfV jederzeit heraus- oder zurückzugeben. Eine solche Verpflichtung besteht insbesondere auch in dem Falle, daß der bisherige Eigentümer über sein Vermögen wieder verfügen darf.

Mit der Herausgabe des Vermögens erlischt der Treuhändervertrag.

## § 6

Der Treuhänder hat keine Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Beendigung des Treuhänderverhältnisses. Er erhält jedoch bei einer vor Ablauf der Vertragsdauer eintretenden, von ihm nicht zu vertretenden Aufhebung die vertraglich vereinbarte Vergütung für den laufenden und den folgenden Monat, gerechnet vom Tage der anerkannten Uebergabe der Vermögensobjekte an, weiter. Endet das Vertragsverhältnis während der Probezeit, so wird der laufende Monat vergütet, falls der Treuhänder nicht selbst gekündigt hat. In diesem Falle wird die Vergütung nach der Zahl der tatsächlichen Beschäftigungstage gewährt.

## § 7

Endet das Vertragsverhältnis aus einem vom Treuhänder zu vertretenden Grunde, so erlischt der Anspruch auf Vergütung in dem Monat, in dem das Vertragsverhältnis zum Erlöschen gebracht wird, ohne Rücksicht, ob eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung oder ein zu disziplinarischer Verfolgung Anlaß gebendes Verhalten des Treuhänders vorliegt. Während der Probezeit wird die Vergütung nur entsprechend der Zahl der tatsächlichen Beschäftigungstage gewährt.

Falls die Aufhebung des Vertragsverhältnisses wegen eines zum Schadenersatz verpflichtenden oder gesetzwidrigen Verhaltens oder wegen strafrechtlicher Verfolgung des Treuhänders erfolgt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung mit dem Tage der Entlassung. An diesem Tage noch nicht erhobene Bezüge können auf Anweisung des AfV bis zur Klärung der Schadensersatzpflicht zurückbehalten werden.

## § 8

Vereinbarungen oder Rechtshandlungen, die den Gesetzen oder Verordnungen der Militärregierung und des Kontrollrats, etwaigen schriftlichen Anweisungen des LPCC oder des Finanzministeriums Hauptabteilung VI und des Amtes für Vermögenskontrolle widersprechen, sind unzulässig. Jede Verfügung über das Eigentum des verwalteten Vermögens oder eines Vermögensgegenstandes, auch wenn sie nur mittelbar diese Wirkung hat, ist verboten.

## § 9

Dem Treuhänder ist nicht gestattet, sich an dem verwalteten Vermögen weiter zu interessieren, als dies zur Durchführung seiner Treuhänderaufgaben erforderlich und mit seinen Pflichten als Treuhänder vereinbar ist. Es ist ihm insbesondere verboten, sich an dem Unternehmen in irgendeiner Form zu beteiligen oder beteiligen zu lassen. Bei Zu widerhandeln ist er zur Rückgängigmachung solcher Maßnahmen unbeschadet einer etwaigen Schadensersatzpflicht und des Rechtes des AfV, ihn sofort fristlos als Treuhänder abzuberufen, gehalten.

## § 10

Der Treuhänder ist verpflichtet, im Falle, daß gegen ihn Beschwerden von beteiligten Personen des von ihm verwalteten Vermögens oder von dritten nicht beteiligten Stellen vorgebracht werden, dem Amt unverzüglich alle Auskünfte über den fraglichen Sachverhalt zu erteilen und die Unterlagen darüber zur Verfügung zu stellen. Sollte im Interesse der Aufklärung vom Amt eine Suspendierung des Treuhänders bis zur Erledigung erforderlich werden, so hat er jede Tätigkeit bis zur Entscheidung durch das Amt einzustellen und weitere Weisungen abzuwarten. Sein Gehaltsanspruch während dieser Zeit bleibt jedoch unberührt.

## § 11

Der Treuhänder erhält für seine gesamte Tätigkeit:

1. monatl./jährlich (bei Geschäftsunternehmen) brutto RM ..... in Worten Reichsmark .....  
(als seitheriger Inhaber/Angestellter bezog er monatl./jährlich RM .....)

**"Die Treuhändergebühren sind jeweils am Ende des Monats fällig."**

2. monatl./jährlich (bei Grundstücken) ..... 8 % des von ihm im Laufe des Monats/jahres eingenommenen Betrages, jedoch nicht mehr als RM .....  
.....

## § 12

Der Vertrag wird auf die Dauer von . . 1 Jahr(en) geschlossen, vorbehaltlich der in diesem Vertrag aufgeführten Bestimmungen zur vorzeitigen Auflösung.

## § 13

Dieser Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterschriftenleistung und nach Genehmigung sowie Gegenzeichnung durch das Finanzministerium, Hauptabteilung VI, mit Wirkung vom 15. Oktober 1948 in Kraft.

Während der Probezeit haben die Vertragsbeteiligten das Recht, täglich ohne Angabe der Gründe zu kündigen.

## § 14

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrage und aus der Tätigkeit des Treuhänders für das von ihm verwaltete Vermögen wird als Gerichtsstand das Amts- bzw. Landgericht Stuttgart als allein zuständig vereinbart.

Mannheim, den 12. Oktober 1948  
(Ort) (Datum)

Leiter des Amtes für Vermögenskontrolle

DR. F. GERICKE

(Treuhänder)

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Finanzministerium Hauptabteilung VI

-895-

Heidelberg, den 18. Okt. 1948.  
Dr.R./S.

A k t e n n o t i z .

Betr.: Haus Rathenaustr. 17.

1.) Bei der Besprechung auf dem Amt für Vermögenskontrolle war die bisherige Treuhänderin, Fräulein Ilse Lilly Wielandt, anwesend. Die Angelegenheit wurde kurz besprochen. Wir stellten aber fest, daß Fräulein Wieland noch den Vierteljahresabschluß machen muß, und hierzu Akten benötigt. Es wurde daher vereinbart, Herrn Dr. Heimerich den Treuhändervertrag zur Unterschrift vorzulegen. Ein Exemplar kann bei unseren Akten verbleiben. Die übrigen Exemplare müssen dem Amt für Vermögenskontrolle zurückgesandt werden.

Wenn der Vierteljahresbericht fertiggestellt ist, erhalten wir neue Nachricht. Dann wird die Treuhandschaft vor dem Amt für Vermögenskontrolle, durch das ein kurzes Portokoll aufgenommen werden muß, übergeben.

- 2.) Diejenigen Durchschläge und Schreiben, die mit der Uebertragung der Treuhandschaft etwas zu tun haben, aus dem Akt ausheften und einen besonderen Akt anlegen. ✓
- 3.) Treuhandvertrag Herrn Dr. Heimerich zur Unterschrift vorlegen. ✓
- 4.) Diese Aktennotiz zur Kenntnis von Herrn Dr. Heimerich. ✓
- 5.) Akten an Erl. Susanne Heimerich mit der Bitte, die Vermögensverwaltung zu übernehmen.

JK.



die Originalschreiber hat der P. vorstellig, der mit  
dem P. alle tel. gesprochen hat und am Montag  
bei dem Anwalt J. Klem. konst. vorzulegen wird.

Der P. L. will die Übersetzung ek. am Montag vorle-  
gen, sodaß der P. H. mir noch untersetzen mög-

Bally, den 16.3.48

F. S. 17.10.

Vh

the following day  
and will be  
in the same  
place

A b s c h r i f t

<sup>141</sup>  
-Denel-

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE  
STADT- UND LANDKREIS MANNHEIM

Herrn  
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,  
Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

WG - 3050 - 1

V A / M A / as. Mannheim, den  
14.10.1948  
K. 5

Betr.: Treuhandschaft für das Anwesen Mannheim,  
Rathenaustr. 17

Das Finanzministerium hat sich nunmehr mit  
Ihrer Einsetzung zum Treuhänder des genannten  
Anwesens einverstanden erklärt.

Sie werden gebeten, am Montag, den 18.10.1948  
vormittags 9.30 Uhr zur Übergabe - Übernahme -  
Verhandlung und Unterzeichnung des Treuhän-  
dervertrages in unserem Büro K. 5 Zimmer 309  
bei Fräulein Magin vorsprechen zu wollen.

i.V.  
gez. Dr. Illig



-141-

*ZVR*

AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE  
STADT-UND LANDKREIS MANNHEIM

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,  
Heidelberg.

Neuenheimer Landstr. 4

WG - 3050 - 1

16. Oct. 1948

VA/MA/as. Mannheim, den 14.10.1948  
K.5

Betreff: Treuhandschaft für das Anwesen Mannheim.  
Rathenaustr. 17

Das Finanzministerium hat sich nunmehr mit Ihrer Einsetzung zum Treuhänder des genannten Anwesens einverstanden erklärt.

Sie werden gebeten, am Montag, dem 18.10.1948 vormittags 9.30 Uhr zur Übergabe - Übernahme - Verhandlung und Unterzeichnung des Treuhändervertrages in unserem Büro K.5 Zimmer 309 bei Fräulein Magin vorsprechen zu wollen.

*JLLIG*  
i.v.  
DR. JLLIG

Gebührenpflichtige  
Dienstsache

Herrn

Dr.

Dr.

h.c.

Heimrich,

~~H e i d e L b e r g .~~

~~Neuenheimer Landstr. 4~~

**Ladegesell**



AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE  
STADT-UND LANDKREIS MANNHEIM

~~Ver / A / R~~

Herrn  
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,  
Heidelberg.  
Neuenheimer Landstr. 4

WG - 3050 - 1

18. Sep. 1948

VA/MA/as. Mannheim, den 15.9.1948  
K.5

Betreff: Rathenaustr. 17-Güternahverkehr i. L.  
Bezug: Schreiben des AfV. vom 8.6.48

Da nach einer erst in letzter Zeit erneut ergangenen Richtlinie des Finanzministeriums - VGV - der Treuhänder eines dem Gesetz No 59 unterliegenden Vermögens unbedingt eine neutrale Persönlichkeit sein muss, besteht für die hiesige Dienststelle keine Möglichkeit, Sie zum Treuhänder für das Anwesen Rathenaustr. 17 einsetzen zu können.

Wie Jhnen bereits mitgeteilt, wurde die vorgesetzte Dienststelle im Juni d.Js. um Stellungnahme zu dem von Jhnen angestrebten Treuhänderwechsel gebeten. Eine Beantwortung dieses Schreibens ist bis heute noch nicht erfolgt.

Das Amt hat nunmehr auch Jhren zweiten Antrag der VGV vorgelegt und um deren baldmögliche Entscheidung gebeten. Dabei wurden die Tatsachen der schwebenden Vergleichsverhandlungen und des guten Einvernehmens zwischen Eigentümer und Antragsteller besonders betont, sodass anzunehmen ist, dass die Regelung der Angelegenheit in Jhrem Sinne erfolgen wird.

Sie werden gebeten den Bescheid des Fin. Ministeriums abzuwarten.

*JLLIG*  
i.V.  
DR. JLLIG

*MW*

**Aufgabe**

Neuenheimer-Landsstr. 4

Heidelberg.

Herrn  
Dr. h. c. Hermann Heimertch,

Gebührerpflichtige  
Dienstsache



6. Sept. 1948.

Br.R./S.

ab 7.9.

J.

An das  
Amt für Vermögenskontrolle

Mannheim  
K 5-Schule

Betr.: Rathenaustr. 17, Güternahverkehr i.L.  
Ihr Zeichen FXI/ni vom 8.6.48.

Wir haben mit Schreiben vom 31.5.48 bei der dortigen Stelle um Uebertragung der Treuhänderschaft über das Haus Rathenaustr. 17 aus Zweckmäßigkeitssgründen gebeten. Wir vertreten Herrn Dr. Lenel in seinen sämtlichen Rückerstattungsansprüchen und sind mit der Uebernahme und Verwaltung sämtlicher Gegenstände beauftragt. Mit den Herren des Güternahverkehrs i,L. schweben Vergleichsverhandlungen. Es herrscht das beste Einvernehmen.

Von Ihrem Amte wurde uns am 8.6.48 mitgeteilt, daß aus Zweckmäßigkeitssgründen in den nächsten Tagen unserem Vorschlag entsprechend ein Treuhänderwechsel vorgenommen werde. Bei der Vorsprache unseres Mitarbeiters Dr. Rochlitz beim Amt für Vermögenskontrolle wurde mitgeteilt, daß unsere Anregung befürwortet an das Finanzministerium zur Entscheidung weitergeleitet worden sei. Eine solche werde in den nächsten Tagen erwartet. Da inzwischen schon wieder 2 Monate vergangen sind, bitten wir, das Finanzministerium an diese Angelegenheit zu erinnern.

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

Слово  
Андреево-Озёрск и Тю

Ильинский

• Г.И. Аксаковский в г. Челябинске 1928  
года в ДК им. Ленина.

Всё это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Всё это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

— Это было в 1928 году в Челябинске на Красной улице.

DIPLOM.-KAUFMANN

Tel. 41591

ILSE LILI WIELAND

VIERNHEIM/HESSEN

1786, Rabenstr. 17



AMT FÜR VERMÖGENSKONTROLLE  
STADT- UND LANDKREIS MANNHEIM

- 1941 -  
WG-3050-1

Herrn  
Dr. Dr. h.c. H. Heimerich  
Rechtsanwalt  
H E I D E L B E R G  
Neuenheimerlandstr. 4

~~K/10/IR~~  
9. Juni 1948

MANNHEIM, K 5  
Tel.: 45151, App. 473/475

Uns. Zeich.: Tag:  
Leitg.FXI/ni 8.6.48

Betr.: Ihr Schreiben vom 31.5.48 H/Kr  
Rathenaustr. 17 des Güternahverkehrs i.L.

Der Unterzeichnete hat davon Kenntnis genommen,  
dass der Rückerstattungsberechtigte, Herr Dr. Lenel  
auf seine Rückerstattungsansprüche hinsichtlich ver-  
schiedener Einrichtungsgegenstände aus der früheren  
Wohnung des Herrn Dr. Lenel (Esszimmer etc.) verzich-  
tet, sodass eine Vermögenskontrolle hierüber nicht  
mehr erforderlich ist.

Aus Zweckmässigkeitsgründen wird in den nächsten Tagen  
- Ihrem Vorschlag entsprechend - ein Treuhänderwech-  
sel vorgenommen.

Zwecks Erledigung der Formalitäten wollen Sie bitte  
gelegentlich beim hiesigen Amte, Zimmer 310, vor-  
sprechen.



F. X. DILLER

Однако, я не могу

сказать,

какие новации предложил

и какие изменения ввел в

концепцию оценки риска в технике  
оценки и мониторинга риска в социальном  
развитии и в социальной политики.

Важное значение имеет то, что  
оценка риска включает в себя не только  
оценку риска, но и оценку риска в социальном  
развитии и в социальной политики.

Оценка риска в социальном развитии и в социальной  
политике включает в себя оценку риска в социальном

развитии и в социальной политики в социальном  
развитии и в социальной политики в социальном

19.6.48.

ab 21/6

R./S.

-141-

An das  
Amt für Vermögenskontrolle  
Stadt- und Landkreis Mannheim

Mannheim  
K 5

Betr.: WG-3050-1  
Ihr Zeichen Leitg. FXI/ni vom 8.6.48.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 8.6.48, aus dem wir entnommen haben, daß unserem Vorschlag entsprechend in den nächsten Tagen ein Treuhänderwechsel vorgenommen wird. Inzwischen war die bisherige Treuhänderin, Fräulein Dipl.Kaufmann Ilse Lili W e l a n d aus Viernheim, bei uns und hat uns gebeten, unsere Anregung auf Wechsel der Treuhandschaft rückgängig zu machen. Wir haben ihr mitgeteilt, daß wir auf Wunsch unserer Mandanten und auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit hierzu nicht bereit sind. Wir bitten daher, den Treuhänderwechsel nunmehr vorzunehmen.

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

F-0278-4 22A28

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich  
Dr. Heinz G. C. Otto  
Rechtsanwälte  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

31.5.1948

Dr. H./Kr.

An das  
Amt für Vermögenskontrolle  
Mannheim

Betr.: Haus Rathenaustr. 17 des Güternahverkehrs i.L.  
Ihre Bezeichnung WG 3050/1

Wir vertreten Herrn Dr. Richard Lenel in New York, den früheren Präsidenten der Industrie- und Handelskammer, Mannheim, in seinen sämtlichen Rückerstattungsangelegenheiten. Herr Lenel war Eigentümer des oben erwähnten Hauses, das unter Ihrer Kontrolle steht.

In dem Haus befinden sich noch verschiedene Einrichtungsgegenstände aus der früheren Wohnung des Herrn Lenel (es handelt sich hauptsächlich um Teile seines ehemaligen Esszimmers), die vor seiner Auswanderung von dem Güternahverkehr, Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Fuhr- und Kraftfahrgewerbes Bezirk XII, e.G.m.b.H., Mannheim, erworben wurden. Wir haben diese Gegenstände vor einiger Zeit aufgenommen und haben Herrn Dr. Lenel hierüber Mitteilung gemacht. Herr Dr. Lenel hat daraufhin auf den Rückerwerb dieser Gegenstände verzichtet. In unserer Eigenschaft als Bevollmächtigte des Herrn Dr. Lenel verzichten wir sowohl gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, als auch gegenüber dem Amt für Vermögenskontrolle auf die Rückgabe dieser Gegenstände und bitten, die Vermögenskontrolle insoweit aufzuheben.

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt.

• 200 • 20

卷之三十一

... i. strenuously and fr. extremely well. the  
ModoC is an united and